



Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates
vom 27. April 2020
im Rathaus in Irschenberg

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Meixner

TeilnehmerInnen:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Maria Drexl | <input checked="" type="checkbox"/> Klaus Kirchberger |
| <input type="checkbox"/> Martin Eberhard | <input checked="" type="checkbox"/> Josef Kröll |
| <input checked="" type="checkbox"/> Marinus Eyraier | <input checked="" type="checkbox"/> Hans Maier |
| <input checked="" type="checkbox"/> Christine Gasteiger | <input checked="" type="checkbox"/> Thomas Niggel |
| <input checked="" type="checkbox"/> Dr. Franz Gasteiger | <input checked="" type="checkbox"/> Hans Nirschl |
| <input checked="" type="checkbox"/> Regina Gruber | <input checked="" type="checkbox"/> Franz Nirschl |
| <input checked="" type="checkbox"/> Christian Harrasser | <input checked="" type="checkbox"/> Thomas Stadler |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rainer Hartmann | <input checked="" type="checkbox"/> Klaus Waldschütz |

Alle Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Martin Eberhard fehlte entschuldigt.

Meixner _____

Vorsitzender

Dinges _____

Schriftführerin



Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.03.2020
2. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 Sondergebiet Transport
3. Straßenwidmung Schwamham – Berichtigung des Straßenverlaufs der Gemeindestraße Nr. 27 von Loiderding zur Waldsiedlung
4. Ergebnis der Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2019
5. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
6. Bekanntgaben des Bürgermeisters
7. Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte
8. Wünsche und Anträge



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.03.2020
Der Gemeinderat genehmigte die Niederschrift vom 30.03.2020.

TOP 2 Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 Sondergebiet Transport
Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Sondergebiets Transport sind einige Stellungnahmen der Fachbehörden eingegangen, die inhaltlich abgearbeitet worden sind. Hierzu wurden folgende Abwägungen getroffen:

Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 07.11.2019

Stellungnahme:

Der BUND Naturschutz (BN) lehnt den Bebauungsplan 24 Sondergebiet Transport weiterhin entschieden ab.

Die fachlichen Ablehnungsgründe aus der Stellungnahme vom 12.03.2019 werden vollumfänglich aufrechterhalten.

Wir sehen unsere Einwände durch die Abwägung im Gemeinderat nicht als widerlegt an. Sie wurden lediglich „weggewogen“.

Der Punkt 8. Hat sich natürlich leider inzwischen erledigt.

Abwägung:

Nachdem hier keine neuen Einwände vorgetragen werden, wird auf die Abwägung vom 16.09.2019 verwiesen. Dort wurde ausgewogen dargestellt, warum für die Gemeinde die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8 a BauGB) und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8 c BauGB) gegenüber den vorgebrachten naturschutzrechtlichen Einschränkungen überwiegen.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf stellt eine ausgewogene Planung mit größtmöglicher Abmilderung störender Auswirkungen dar. Es sind keine Änderungen der Planung notwendig oder veranlasst.



Stellungnahme des Landratsamts Miesbach – Fachbereich 51.5 Bauleitplanung vom 08.11.2019:

Stellungnahme:

Die Fortführung des Verfahrens als Bebauungsplan gem. § 12 BauGB als „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ ist nachvollziehbar und zielführend, evtl. sogar zwingend, um die Rahmenbedingungen der Ausnahme von den Zielen des LEP zu gewährleisten.

Wichtiger rechtlicher Einwand: Gemäß den Erfordernissen, die Art der baulichen Nutzung differenziert über die Festsetzungen darzulegen, wurde deutlich, dass eine Festsetzung der Zweckbestimmung als „sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO nicht mit der BauNVO vereinbar ist, da kein „wesentlicher Unterschied“ zu den Gebietstypen der BauNVO, hier „GE“ gem. § 8 BauGB vorliegt. Alle festgesetzten Nutzungen entsprechen der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes.

Daher ist die Ausweisung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO zwingend.

Dies heißt jedoch nicht, dass damit ein Widerspruch zur Ausnahme vom Anbindegebot oder zur Stellungnahme der ROB besteht. Auch wenn die Fläche gemäß der Nutzungsart ein Gewerbegebiet darstellt und so festgesetzt wird, kann die Erweiterung ausgeschlossen werden. Ähnliche Fälle sind im Landkreis bereits vorhanden.

Hinweis aus planerischer Sicht:

Die Einbindung in die Landschaft (gem. Stellungnahme der ROB mit dem Landratsamt abzustimmen) war weder aus den bisherigen Unterlagen (Stellungnahme vom 8.3.19), noch aus der nun vorliegenden Objektplanung positiv ablesbar. Insbesondere wird anhand „Ansicht Nord-West“ deutlich, dass weitreichende Geländeauffüllungen erforderlich sind. Die Höhenangaben zum bestehenden Gelände fehlen an wichtigen Stellen, insbesondere gibt es in den Freiflächenplänen dazu keine Aussage.

Es kann also festgehalten werden, dass die mangelnde Einbindung der Planung M 1/500 über die differenzierteren Unterlagen des Vorhabens- und Erschließungsplans erkennbar bleibt und der Konflikt in der Planung noch nicht gelöst ist.

Abwägung:

Hinsichtlich der Festsetzung der Gebietsart gem. § 11 BauNVO hält die Gemeinde an der Festlegung eines Sondergebietes fest. Wichtiger Bestandteil ist hier die Möglichkeit, kurzfristig wechselnd Fahrer des Transportunternehmens unterzubringen. Diese Vermietung soll auch für Fahrer anderer Betriebe im Rahmen eines „Boarding House“ möglich werden. Auch eine längerfristige Vermietung soll möglich sein. Dies entspricht nicht einem Gewerbegebiet.

Hinsichtlich der mangelnden Einbindung kann festgehalten werden:



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020

Nach einem gemeinsamen Klärungsgespräch mit den Fachabteilungen des Landratsamtes im Januar 2020 kann festgehalten werden, dass eine Beteiligung durchaus erfolgte. Besonders die Fachabteilung Untere Naturschutzbehörde wurde durch die vorbereiteten Ansichten mit einbezogen und hat dem Vorhaben zugestimmt. Diesem Vorgehen haben sich auch die Fachabteilungen Städtebau und Bauleitplanung nach einem Gespräch im Januar 2020 angeschlossen.

Eine Einbindung in die Topografie gestaltet sich alleine durch die Gebäudehöhe des Hauptgebäudes schwierig. Durch das Abgraben von 1,80 m wird hier die Höhe etwas gemildert. Von der B 472 aus wird durch eine Bepflanzung mit Bäumen zusätzlich eine normale Wandhöhe suggeriert. Aufgrund der notwendigen Stellplätze und einem befahrbaren Gefälle für Lastwagen auch im Winter war eine weitere Einteilung des Geländes mit unterschiedlichen Terrassenniveaus nicht möglich. Dies wäre für die LKW im Winter nicht mehr zu befahren bzw. von den Schleppkurven auf dem Gelände zu eng.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf wurde abgestimmt. Eine weitere Planänderung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme des Landratsamtes – Abteilung Städtebau vom 31.10.2019

Stellungnahme:

Der Stellungnahme vom 08.03.2019 – hier „Städtebau“ wird sich angeschlossen. Leider wurde sie nicht umgesetzt. Das Verfahren ändert hier nichts im Wesentlichen. Insbesondere eine behutsamere Einbindung in die Topographie wäre wünschenswert.

Abwägung:

Nach einem gemeinsamen Klärungsgespräch mit den Fachabteilungen des Landratsamtes im Januar 2020 kann festgehalten werden, dass eine Beteiligung durchaus erfolgte. Besonders die Fachabteilung Untere Naturschutzbehörde wurde durch die vorbereiteten Ansichten mit einbezogen und hat dem Vorhaben zugestimmt. Diesem Vorgehen haben sich auch die Fachabteilungen Städtebau und Bauleitplanung nach einem Gespräch im Januar 2020 angeschlossen.

Eine Einbindung in die Topografie gestaltet sich alleine durch die Gebäudehöhe des Hauptgebäudes schwierig. Durch das Abgraben von 1,80 m wird hier die Höhe etwas gemildert. Von der B 472 aus wird durch eine Bepflanzung mit Bäumen zusätzlich eine normale Wandhöhe suggeriert. Aufgrund der notwendigen Stellplätze und einem befahrbaren Gefälle für Lastwagen auch im Winter war eine weitere Einteilung des Geländes mit unterschiedlichen Terrassenniveaus nicht möglich. Dies wäre für die LKW im Winter nicht mehr zu befahren bzw. von den Schleppkurven auf dem Gelände zu eng.



Beschlussvorschlag:

Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Stellungnahme des Landratsamtes vom 05.12.2019 – Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme:

Der Bebauungsplanentwurf wurde bereits vorabgestimmt.

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplanentwurf vorabgestimmt worden ist.

Beschlussvorschlag:

Es sind keine Änderungen in der Planung veranlasst.

Stellungnahme des Landratsamtes vom 31.10.2019 – Wasserrecht und Bodenschutzrecht

Stellungnahme:

Niederschlagswasser:

Das erstellte Bodengutachten weist zur Versickerung von Oberflächenwasser auf erhöhte Anforderungen hin. Die Untergrundverhältnisse des Untersuchungsgebiets gewährleisten ohne verbessernde Maßnahmen nicht die Möglichkeit einer Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser. Die quartären, stark tonigen Feinkiese weisen schlecht durchlässige Eigenschaften auf. Die Versickerung muss, über Schächte und Rigolen ausreichender Einbindetiefen erfolgen oder über Drainagen mit Kontroll- und Wartungsschächten.

Im entsprechend zu begründenden Ausnahmefall ist auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen, bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (auch Versickerung) gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG). Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Der Bauherr oder ein beauftragter Planer muss dabei zunächst eigenverantwortlich prüfen, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen der NWFreiV vorliegen.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020

Unabhängig davon hat die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen in jedem Fall in Abstimmung mit dem Landratsamt Miesbach, Team 32.2 Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Abwägung:

Ein entsprechendes Niederschlagswasserbeseitigungskonzept wurde vom Vorhabensträger vorgelegt (Datum vom 27.06.2019) und in die Begründung mit eingearbeitet. Für die Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde berücksichtigt und verbessert. Es ist keine Planänderung notwendig.

Stellungnahme des Landratsamts Miesbach – Straßenverkehrsbehörde vom 17.10.2019

Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Planung. Die Anlage der Linksabbiegespur von der B 472 im Interesse der Verkehrssicherheit wird zudem stark begrüßt. Insoweit ist das Einvernehmen mit dem staatlichen Bauamt Rosenheim – Fachbereich Straßenbau als Straßenbaulastträger (gemäß § 9 Abs. 3 a FStrG und Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) einzuholen und die entsprechenden Planungen abzustimmen und etwaig weitere notwendige Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

Abwägung:

Die Tatsache, dass gegen die beabsichtigte Planung grundsätzlich keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim hinsichtlich der Straßenverbreiterung und ggf. einer notwendigen Linksabbiegespur ist abgeschlossen. Das Staatliche Bauamt hat sich am 18.03.2020 mit der aktualisierten Straßenplanung einverstanden erklärt.

Der neue Straßenverlauf sowohl für die Aufweitung als auch für die Linksabbiegespur wurde in den aktuellen Stand des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Stellungnahme:

Bei der Ausweisung von Stellplätzen sollte auf eine ausreichende Größe der Parkstände geachtet werden. Insofern wird auf die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) sowie vor allem auf die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, verwiesen, die bei Schräg- oder Senkrechtaufstellung als Mindestmaße



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020

eine Breite von 2,50 m und eine Länge von 5 m vorsehen bzw. bei Längsaufstellung eine Breite von 2 m und eine Länge von 5,20 m (ohne Markierung) bzw. 5,70 m (mit Markierung).

Abwägung:

Die Hinweise für die Stellplätze werden zur Kenntnis genommen und wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Stellungnahme:

Auf die ggf. bestehende Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen i.S.d. BayStrWG oder deren Anpassung wird hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss der notwendigen Grunderwerbs-verhandlungen und der Vermessung der Verkehrsflächen werden diese vom Gemeinderat öffentlich gewidmet.

Stellungnahme:

Bei der Gestaltung und dem Unterhalt der Zufahrten ist jedoch im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für ausreichende Sichtbeziehungen zu sorgen.

Diesbezüglich wird eine Anwendung der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, empfohlen. Hier gilt insbesondere der Abschnitt 6.3.9.3 der Rast 06 zu Sichtfeldern, nach dem Mindestsichtfelder zwischen 0,80 und 2,50m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehindernden Bewuchs freizuhalten sind im Bereich des notwendigen Sichtdreieckes gemessen 3m vom Fahrbahnrand bzw. 5m hinter bevorrechtigten Radfahrern.

Die Rast 06 haben die „Empfehlungen für die Anlagen von Erschließungsstraßen“ (EAE 85/95) und die „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen“ (EAHV 93) ersetzt.

Abwägung:

Die Gestaltungshinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in die vorliegende Planung eingeflossen.

Beschlussvorschlag:

Es ist keine Planänderung notwendig.



Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Rosenheim vom 30.10.2019

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Sondergebiet Transport“ in der Fassung vom 16.09.2019 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim, sowohl vom Fachbereich Straßenbau, wie auch vom Fachbereich Hochbau keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung,

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Im Rahmen der Betriebsverlagerung der Firma Lettenbichler auf die Flurnummer 479/2 der Gemarkung Irschenberg wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 Sondergebiet Transport der Gemeinde Irschenberg auf Grundlage einer Ausnahme vom Landesentwicklungsplanes erarbeitet.

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,

die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

– keine –

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Das vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes betroffene Gebiet liegt sowohl aus verkehrsrechtlicher wie auch aus straßenbaurechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an der B 472. Die B 472 ist in diesem Abschnitt mit derzeit 12.430 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 797 Fz/24h (Verkehrszählung 2015) belastet.

Erschließung:

Bei der Firma Lettenbichler handelt es sich um eine Transportfirma, die zu einer Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der B 472 führt.

Die Erschließung der Gewerbefläche mit der Flurnr. 479/2 hat über die bereits bestehende Gemeindestraße Sperlasberg zu erfolgen. Weitere unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur B 472 dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens sowie zur Vermeidung möglicher Behinderungen beim Zu- und Abfahren der LKWs auf das geplante Gelände bedarf es einer Verbreiterung der Einmündung auf mind. 6,00 m, um einen Begegnungsverkehr von Lkw/Lkw innerhalb der Ein- und Ausfahrt gewährleisten zu können.

Die Eckausrundungen der Einmündungen müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001“ ist einzuhalten.

Die Ein- und Ausfahrt muss noch vor Erstellung der Hochbauten planungsgemäß ausgebaut und mit einem bituminösen Belag versehen werden. Sie ist frostsicher zu Gründen.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020

Die Forderung einer Linksabbiegespur (Stellungnahmen zur 6. Änderung FLNP) im Zuge der B 472 bleibt bestehen. Die erforderlichen Flächen und Genehmigungen sind durch die Gemeinde Irschenberg zu sichern.

Die Linksabbiegespur ist nach RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen 2012) auszuführen. Die Planung ist dabei eng mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim abzustimmen. Es ist eine Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Rosenheim und der Gemeinde Irschenberg abzuschließen.

Da die Anpassungs- und Umbaumaßnahmen an der B 472 durch die Anbindung des Sondergebiets Transport erforderlich sind, trägt die Gemeinde Irschenberg alle hierfür anfallenden Kosten.

Durch den Einbau der Linksabbiegespur an der Ein- und Ausfahrt samt Aufweitung entstehen dem Freistaat Bayern - vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim - Unterhaltungsmehraufwendungen, welche nach einer entsprechenden Ablösekostenberechnung gemäß ABBV mittels einer einmaligen Zahlung abgegolten werden.

Es bleibt der Gemeinde unbenommen, ihre Kosten auf den Vorhabensträger umzulegen.

Sollten aufgrund der Anbindung des Gewerbegebietes an die B 472 zu einem späteren Zeitpunkt aus verkehrlichen Gründen Umbaumaßnahmen oder Nachrüstungen an der Linksabbiegespur erforderlich werden, so hat die Gemeinde die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

Für die Änderung der Verkehrsführung und der Beschilderung bzw. Markierung, ist vorab von der Gemeinde eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Miesbach einzuholen.

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 18.05.2018 den Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2018 übersandt.

Darin wird dargestellt, dass die Hauptverkehrslast in Richtung der A 8 abfließen wird und heimkehrende Fahrzeuge beim Abbiegen daher kein Hindernis darstellen würden. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Linksabbiegespur daher nicht erforderlich.

Im Hinblick auf diese Darstellung besteht Einverständnis damit, den Bau der Linksabbiegespur vorerst zurückzustellen. Sollte sich die Darstellung der Gemeinde jedoch als unzutreffend erweisen oder sollten sich sonst aufgrund des Verkehrs von bzw. zum geplanten Sondergebiet Transport Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der B 472 ergeben, ist die Linksabbiegespur durch die Gemeinde nach Aufforderung der Straßenbauverwaltung unverzüglich herzustellen.

Sichtflächen:

Zur Sicherstellung von ausreichenden Sichtflächen beim Ein- und Ausfahren auf die B 472 sind wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weiterhin ausreichende Sichtdreiecke gemäß RAL 12 Abschnitt 6.6.3 bezogen auf die Fahrbahn mit den Abmessungen von 5,0 m Tiefe ab dem durchgehenden Fahrbahnrand der B 472 und 200,0 m Schenkellänge parallel zur B 472 in beide Richtungen und bezogen auf den Geh- und Radweg mit den Abmessungen von 3,0 m Tiefe ab der Mittelachse des Geh- und Radweges und 30,0 m Schenkellänge parallel zum Geh- und Radweg in beide Richtungen herzustellen und auf Dauer freizuhalten.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020

Innerhalb der Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stell- und Parkplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

Lärmschutz:

Wegen des starken Verkehrsaufkommens auf der B 472 ist mit Emissionen zu rechnen. Zur Abklärung erforderlicher Immissionsschutzeinrichtungen sind die für deren Bemessung nötigen Angaben über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BimSchV).

Entwässerung:

Die bestehende Straßenentwässerung der B 472 darf durch die Baumaßnahmen und die Erschließung des Gewerbegebietes nicht beeinträchtigt werden. Sämtliche Einmündungen und Zufahrten müssen durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass der B 472 kein Oberflächen-, Dach-, oder Niederschlagswasser zufließen kann.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- Keine -

Abwägung:

Gemeinsam mit dem staatlichen Bauamt wurde eine abgestimmte Straßenplanung erarbeitet.

Nach Abschluss der Planung nahm das Staatliche Bauamt Rosenheim wie folgt Stellung:

Stellungnahme vom 19.03.2020:

Die B 472 ist EKL 3, die GVS ist EKL 4. Somit erhalten wir den LA-Typ 2.

Der LA 2 besteht aus Aufstellfläche (20 m), Verzögerungsstrecke (20 m) sowie Verziehungsstrecke (70 m).

Die Breite des Linksabbiegestreifens beträgt laut RAL 3,25 m. Hier wurde beim letzten Termin eine Breite von 3,00 m als ausreichend erachtet und festgelegt.

In der Planung wurde ein RA 4 (Rechtsabbiegetyp 4) mit einer dreiteiligen Kreisbogenfolge und einem RH von 15,00 m (Kreuzungswinkel 100 gon) ausgewählt. Die Breite der Fahrbahn zwischen der Eckausrundung und dem Tropfen von mind. 4,50 m wurde ebenfalls eingehalten. Außerdem hat die Furt den notwendigen Abstand von mind. 4,00 m. Es wird ein kleiner Tropfen verwendet.

Als Zufahrtstyp wurde ein KE 4 mit einem RH von 12,00 m (Kreuzungswinkel 100 gon) verwendet.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020

Die Schleppkurven sind einzuhalten.

Die Entwässerung der B 472 erfolgt auf ganzer Breite auf der gesamten Verziehungslänge über die Querneigung auf die westliche Seite. Auf die östliche Seite entwässert lediglich das Bankett, wobei ein Teil des Oberflächenwassers bereits im Bankett versickert. Das Oberflächenwasser, das in den Privatgrund versickern würde, ist vernachlässigbar gering. Bei Bedarf könnte hier jedoch das Oberflächenwasser des östlichen Banketts mittels Randstein abgefangen und abgeleitet werden.

Der bestehende Schacht kommt im östlichen Bankett zum Liegen. Dies wäre seitens des StBA Rosenheim annehmbar. Die bestehende Leitung wechselt auf Höhe des Schachtes von der östlichen auf die westliche Seite. Diese bleibt von der Maßnahme unberührt. Die geringfügigen Unterschreitungen des Bankettes (< 1,50 m) sind vertretbar, da im Aufweitungsbereich aufgrund der Nähe zum Nachbargrundstück (Wald) ohnehin eine Schutzplanke geschlagen werden muss. Hierzu ist es notwendig, dass ca. 1,75 m – gemessen vom neuen Fahrbahnrand der B 472 – baumfrei sind.

Auf Höhe der Einmündung Sperlasberg ist auf der östlichen Seite ein größerer Höhenunterschied vorhanden. Dieser ist auszugleichen. Zudem darf kein Oberflächenwasser aus dem Nachbargrundstück auf die B 472 fließen.

Somit besteht seitens des StBA Rosenheim unter Einhaltung der o.g. Punkte Einverständnis.

Abwägung:

Die technischen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf wurde entsprechend angepasst. Die notwendigen Flächen zur Verbreiterung und Aufweitung der Gemeindestraße können erworben werden.

Die Aufweitung der Gemeindestraße nach Sperlasberg wird vor Baubeginn des Sondergebiets Transport umgesetzt. Die Erstellung einer Linksabbiegespur wird aufgeschoben, solange sich keine Auffälligkeiten wie Unfallhäufungen auf der B 472 ergeben.

Beschlussvorschlag:

Die technischen Änderungen werden von der Gemeinde Irschenberg beim Bau der Gemeindestraße und der ggf. notwendigen Linksabbiegespur von der B 472 umgesetzt.

Es ist keine weitere Änderung der Planung mehr notwendig. Alle Vorgaben wurden in die nun vorliegende Fassung vom 27.04.2020 eingearbeitet.

Hans Maier machte deutlich, dass er den Eingriff in die Landschaft für nicht verhältnismäßig erachtet. Das entstehende Boardinghouse sei eine Konkurrenz zur Gastronomie. Klaus Waldschütz hielt dagegen, dass die Förderung von heimischen Unternehmen wichtig ist, um den Standort Irschenberg zu erhalten. Weiterhin rügte Hans Maier die Beschlussfassung, an der persönlich Beteiligte mitgewirkt haben. Er sei damit einverstanden, dass das Protokoll berichtigt werde. Dies wurde abgelehnt. Auch bei Enthaltungen der persönlich Beteiligten verändern sich die Abstimmungsergebnisse nicht.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020

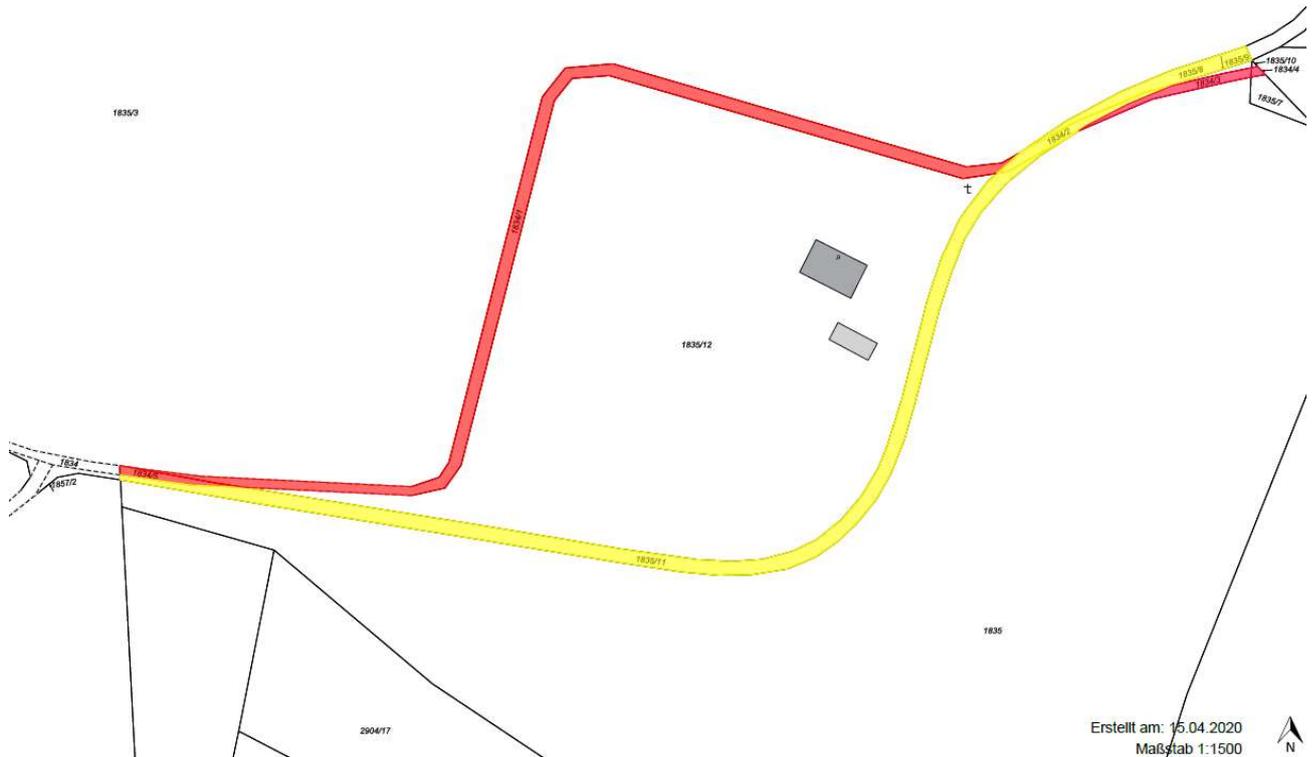
TOP 3 Straßenwidmung Schwamham – Berichtigung des Straßenverlaufs der Gemeindestraße Nr. 27 von Loidering zur Waldsiedlung

Die Gemeindestraße von Loidering über Gmoabauer, Schwamham, Sonnenhub bis zur Waldsiedlung verläuft in der Natur anders. Es erfolgte nun ein angepasster Grunderwerb.

Die entwidmete Strecke beginnt nord-östlich der FINr. 1857/2 Gemarkung Irschenberg (km 1,07) und endet westlich bei FINr. 1834/2 Gemarkung Irschenberg (km 1,51). Im Gesamten wird das Flurstück 1834/1 (rot) Gemarkung Irschenberg als Gemeindestraße entwidmet.

Die neue Widmung beginnt nord-östlich der FINr. 1857/2 Gemarkung Irschenberg (km 1,07) und endet westlich der FINr. 1835/2 Gemarkung Irschenberg (km 1,61). Gewidmet werden die FINr. 1835/11, 1834/2, 1835/8 und 1835/9 Gemarkung Irschenberg (gelb) als Gemeindestraße und wird an den Straßenzug Nr. 27 hinzugewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Irschenberg.



Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg beschließt die Widmung und Endwidmung der Gemeindestraße im Bereich Schwamham wie durch die Erläuterung beschrieben.



 Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020

TOP 4 Ergebnis der Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2019

Dr. Franz Gasteiger berichtete dem Gemeinderat von der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 16.04.2020. Im Vorfeld wurden zwei Anträge gestellt, die Rechnungsprüfung in Zeiten von Corona nicht durchzuführen. Dr. Gasteiger erläuterte seine Gründe und den Rückhalt des Rechnungsprüfungsausschusses, an der Sitzung festzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzte sich mit allen Abweichungen ab einem Betrag von 3.000 € auseinander. Schwerpunkte der Prüfung waren der Winterdienst mit den Komponenten externe Dienstleistungen, neue Anschaffungen von Geräten und konstantem Salzverbrauch. Auch über den Neubau der Kindertagesstätte wurde berichtet. Hier ist das Zuschussverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass dieser Punkt dem nächsten Rechnungsprüfungsausschuss wieder vorgelegt wird.

Weiterhin wurde ein Bericht über die Personalsituation und Überstundenlage / Resturlaub der Beschäftigten gefordert. Es wurde vereinbart, dass in Absprache mit den Beschäftigten ein Abbaukonzept erarbeitet wird. Ein Clearingday zum Abbau der Altlasten soll zeitnah in 2021 festgesetzt werden.

Bei der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses gab es keine weiteren Nachfragen oder Unklarheiten. Die Arbeit des Bürgermeisters und der Verwaltung wurde sehr gelobt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung wurde gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Zahlen festgestellt:

| | <u>VerwaltungsHH</u> | <u>VermögensHH</u> | <u>Gesamt</u> |
|---------------------|----------------------|--------------------|-----------------|
| Ber. Soll-Einnahmen | 9.305.222,92 € | 3.692.158,39 € | 12.997.381,31 € |
| Ber. Soll-Ausgaben | 9.305.222,92 € | 3.692.158,39 € | 12.997.381,31 € |

In den Ausgaben des Verwaltungshaushalts ist eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 2.321.663,72 € enthalten.

Der Überschuss nach § 79 Abs.3 Satz 2 KommHV als Zuführung zur allgemeinen Rücklage beträgt 1.562.433,69 €.

Die durchlaufenden Gelder wurden zum Jahresabschluss auf folgendem Stand festgestellt:

| | |
|------------|-------------|
| Einnahmen: | 20.105,20 € |
| Ausgaben | 0 € |
| Ergebnis: | 20.105,20 € |

Hans Maier machte deutlich, dass dies für ihn nur eine Teilprüfung sein kann, da eine Bekanntgabe des Jahresabschlusses vorab im Gemeinderat zu behandeln ist, weiter erläuterte er, dass hier zu wenig Zeit mit der Prüfung verbracht worden sei. Dr. Franz Gasteiger entgegnete, dass der Rechnungsprüfungsausschuss bei seinen bisherigen Prüfungsabläufen bleibt und die Unterlagen gewissenhaft vorbereitet und bearbeitet worden sind. Hierzu habe es auch Rückversicherungen mit der Rechtsaufsicht gegeben. Einige Gemeinderäte äußerten ihren Unmut über die Anträge auf Sitzungsabsage, veränderte Prüfmodalitäten und die substanzlosen Vorwürfe. Hans Maier betonte, dass es sich nicht um ein Misstrauen gegen den Bürgermeister und die Verwaltung handele.



Hans Maier stellte den Antrag, die Prüfung als Teilprüfung zu betrachten.

Dr. Franz Gasteiger forderte den Gemeinderat zur Feststellung der Jahresrechnung 2019 und zur Entlastung auf.

Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 fest und beschließt die Entlastung für Bürgermeister Meixner und die Verwaltung.

Dr. Franz Gasteiger bedankte sich bei Bürgermeister Meixner und der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

TOP 5 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der Sitzung des Gemeinderats vom 30.03.2020 wurde der Auftrag als IT-Sicherheitsbeauftragter und als Datenschutzbeauftragter an die Firma actago vergeben. Die Bestandsaufnahme wird auf Stundenbasis abgerechnet. Für die dauerhafte Begleitung und Erfüllung der Aufgaben werden monatliche Kosten in Höhe von 250 € je Aufgabenbereich fällig.

TOP 6 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Meixner bedankte sich beim Vorstand des TSV, der für die Abwicklung der Corona-Hilfe sofort bereit war und hier als Ansprechpartner fungierte.

TOP 7 Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte

Bürgermeister Meixner bedankte sich bei allen ausscheidenden Gemeinderäten für Ihre meist langjährige Tätigkeit und konstruktive Zusammenarbeit im Gemeinderat. Verabschiedet wurde Dr. Franz Gasteiger nach 18 Jahren Ratsangehörigkeit und zum Schluss als 2. Bürgermeister. Ebenso nach 18 Jahren verabschiedete sich der Gemeinderat von Klaus Kirchberger. Christine Gasteiger wurde für 14 Jahre Gemeinderatstätigkeit geehrt. Auch der nicht anwesende Martin Eberhard wurde für 10 Jahren Ratsangehörigkeit erwähnt. Bei Rainer Hartmann und Josef Kröll bedankte sich Bürgermeister Meixner für die Aufnahme ihrer Tätigkeiten im vergangenen Jahr.

TOP 8 Wünsche und Anträge

Gemeinderat Nirschl erkundigte sich nach dem Stand der Wiedereröffnung der Wertstoffsammelstelle. Bürgermeister Meixner gab bekannt, dass die Vivo derzeit Personalengpässe hat und daher den Wertstoffhof in Irschenberg nicht betreiben kann.